

Nichtzustandekommen einer Vereinbarung

Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

Die gemäß § 8a Abs. 2 und § 72a SGB VIII zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließenden Vereinbarungen kommen wegen der Verweigerung einer Vertragspartei nicht zustande. – Wie ist in einem solchen Fall zu verfahren und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Nichtzustandekommen von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 und § 72a SGB VIII?

Recherche

Nach Rücksprachen mit Herrn Prof. Dr. Dr. Reinhardt

Wiesner, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Herrn Prof. Dr. Johannes Münder, Technische Universität Berlin sowie gemäß der Empfehlungen¹ des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII ist Folgendes geboten:

Antwort

1. Die genaue Beurteilung des Einzelfalls ist abhängig von den strittigen Punkten, die zur Ablehnung der Unterzeichnung der Vereinbarung geführt haben. Deshalb ist zunächst davon auszugehen, dass sich der Gegenstand des strittigen Verfahrens ausschließlich auf die im Gesetzestext der §§ 8a und 72a SGB VIII wörtlich fixierten Anforderungen bezieht.

2. Es ist unstrittig, dass in Verantwortung des örtlichen Jugendamtes (Landkreis, kreisfreie Stadt) die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen, die sich aus den §§ 8a und 72a SGB VIII ergeben, über Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen sind. Hier muss das Jugendamt aktiv sein und bleiben.

3. In den Empfehlungen des Deutschen Vereins wird darauf verwiesen, dass bei einer Schädigung eines Kindes der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht aber daneben die zuständige Fachkraft, auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch genommen wird. Diesbezüglich stellt der Gesetzgeber den Nichtabschluss einer Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII einer Kindesvernachlässigung gleich. Hierzu ist auch eine gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht entsprechende Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten oder die mangelnde Überprüfung der Pflichten aus dieser Vereinbarung zu zählen. Diesbezüglich kommt eine Schadenersatzpflicht des öffentlichen Trägers bei Verletzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung² in Betracht.³

4. Die Art und Weise der Vereinbarung kann dabei sehr variabel gestaltet werden. Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII können einzeln oder in einer gemeinsamen Vereinbarung oder auch im Kontext der Vereinbarungen

nach § 78a ff. SGB VIII abgeschlossen werden.

5. Sollte eine der beiden potentiellen Vertragsparteien nicht bereit sein, eine solche Vereinbarung (auch in Teilen) abzuschließen, ist insbesondere initiativ durch das Jugendamt in einem ersten Vermittlungsversuch anzustreben, strittige Teile der abzuschließenden Vereinbarung zunächst abzutrennen und die Vereinbarungen ohne diese Teile zu unterzeichnen.

6. Grundsätzlich ist ggf. durch das örtliche Jugendamt zu prüfen, ob die genannten Vereinbarungen Gegenstand des Betriebserlaubnisverfahrens sind. Dies ist grundsätzlich möglich. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so gibt es keine Handhabe, über das

Versagen oder Entziehen der Betriebserlaubnis den Abschluss der Vereinbarung zu erwirken.

7. In weiterführenden Verhandlungen sind durch das Jugendamt zeitnah rechtskonforme Kompromisse anzustreben und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen oder über Zusatzvereinbarung die bereits abgeschlossene Vereinbarung zu ergänzen.

8. Sollten Vermittlungsversuche ebenfalls scheitern, kann als nächster Schritt zur Klärung die Kommunalaufsicht angerufen und ggf. bis zum Innenministerium hin eine Lösung, die den Abschluss der entsprechenden Vereinbarung zum Ergebnis hat, herbeigeführt werden.

9. Der Nichtabschluss einer Vereinbarung entbindet das Jugendamt nicht von seiner Gesamtverantwortung, woraus sich zwangsläufig ableiten lässt, dass das Jugendamt in jedem Fall auch weiterhin aktiv das Zustandekommen einer Vereinbarung betreiben muss.

Quellen:

¹ *Empfehlung vom 27.09.2006 veröffentlicht in: NDV 11/2006, S. 494 - 501*

² *vgl. dazu Art. 34 Grundgesetz und § 839 BGB*

³ *NDV 11/2006, S. 501*

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de